

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Untersuchung der Natur und Ursachen von
Nationalreichthümern**

Smith, Adam

Leipzig, 1778

Erster Artikel. Auflagen von Renten

urn:nbn:de:gbv:45:1-1077

es ihnen nur immer möglich war. Folgende kurze Musterung einer der vornehmsten Taxen, die in verschiedenen Zeitaltern und Ländern statt gefunden haben, wird zeigen, daß nicht allen Nationen ihre Bestrebungen hierinn gleich gut gelungen sind.

Erster Artikel.

Auflagen auf Renten.

Auflagen auf Renten aus Ländereyen.

Eine Taxe auf die Renten aus Ländereyen kann entweder nach einem gewissen Canon, da jeder Bezirk auf eine gewisse Rente geschätzt wird, und diese Schätzung nachher unverändert bleibt; oder sie kann auf eine solche Art aufgelegt werden, daß sie sich nach jeder Veränderung in der wirklichen Rente des Landes richtet, und nach Maasgabe seiner Kultur und Benutzung steigt oder fällt.

Eine Landtaxe, die so wie die großbritannische einem gewissen Canon nach aufgelegt wird, muß, wenn sie auch zur Zeit ihrer ersten Einführung gleich wäre, doch mit der Zeit nach Maasgabe der ungleichen Grade der Verbesserungen oder der Vernachlässigung im Anbaue der verschiedenen Gegenden des Landes nothwendig ungleich werden. In England war die Schätzung, nach welcher die verschiedenen Graffschaften und Kirchspiele durch die 4te Akte Wilhelms und Mariens zur Landtaxe angelegt wurden, schon bey ihrer ersten Einführung sehr ungleich. In so ferne stößt diese Taxe also gegen den ersten von den oben-erwähnten vier Grundsätzen an. Den andern dreyen ist sie vollkommen gemäß. Sie ist ganz deutlich bestimmt. Die Zeit der Bezahlung der Taxe ist eben die, wie die Zahlungs-

lungszeit der Rente: und folglich dem Contribuenten so bequem als möglich. Unerachtet der Landeigner in allen Fällen der eigentliche Contribuent ist, so wird doch die Landtare gemeiniglich vom Pächter vorgeschossen, welchem der Landeigner sie in der Bezahlung der Rente nachlassen muß. Die Taxe wird von einer viel kleinern Anzahl von Beamten bezogen, als irgend eine andere, die ungefehr die nämlichen Einkünfte abwirft. Da die Taxe nicht mit dem Steigen der Rente steigt, so nimmt der Landesherr nichts von den Gewinnsten der Verbesserungen wegen, die der Landeigner macht. Die Taxe erschwert also diese Verbesserungen nicht; sie drückt auch das Produkt des Landes nicht niedriger, als es sonst seyn würde. Da sie nicht zur Verminderung der Quantität dieses Produkts gereicht, so kann sie auch nicht zur Steigerung seines Preißes gereichen. Sie hindert den Fleiß des Volks nicht. Sie setzt den Landeigner keiner andern Beschwerlichkeit, als der unvermeidlichen Bezahlung der Taxe, aus.

Allein der Vortheil, den der Landeigner aus der unveränderlichen Beständigkeit der Schätzung gezogen hat, nach welcher alle großbritannische Ländereyen zur Landtare angelegt sind, rührt hauptsächlich von einigen der Natur der Taxe ganz fremden Umständen her.

Er rührt zum Theil von der großen Aufnahme fast eines jeden Theils des Landes her: da die Renten fast aller großbritannischen Ländereyen seit der ersten Einführung dieser Schätzung beständig gestiegen, und schwerlich einige derselben gefallen sind. Fast alle Landeigner haben daher die Differenz zwischen der Taxe, die sie nach der jetzigen Rente ihrer Ländereyen bezahlt haben würden, und derjenigen, die sie nun der alten Schätzung nach wirklich bezahlen, gewonnen. Wäre hingegen der Zustand des Lan-

des

des verschieden gewesen; wären die Renten zufolge einer Abnahme der Feldwirthschaft gefallen; so würden fast alle Landeigner diese Differenz eingebüßt haben. Im Zustande der Dinge, der seit der Revolution statt gefunden hat, ist die Beständigkeit der Schätzung dem Landeigner vortheilhaft und dem Landesherrn nachtheilig gewesen. In einem andern Zustande der Dinge hätte sie dem Landesherrn vortheilhaft und dem Landeigner nachtheilig seyn können.

Wie die Laxe in baarem Gelde zahlbar gemacht worden ist; so ist auch die Schätzung des Landes in Geld ausgedrückt. Seit der Einführung dieser Schätzung ist der Werth des Silbers ziemlich einerley gewesen, und weder im Schrot noch Korn des Geldes einige Veränderung vorgefallen. Wäre das Silber in seinem Werthe um ein ansehnliches gestiegen, wie es während der zwey Jahrhunderte vor Entdeckung der amerikanischen Silbergruben gethan zu haben scheint, so hätte die Beständigkeit der Schätzung den Landeigner sehr drücken müssen. Wäre das Silber in seinem Werthe um ein ansehnliches gefallen, wie es gewiß wenigstens einhundert Jahre lang nach der Entdeckung jener Gruben that; so würde eben dieselbe Beständigkeit der Schätzung diesen Zweig der landesherrschastlichen Einkünfte sehr vermindert haben. Wäre im Gehalte des Geldes entweder durch Erniedrigung der nämlichen Quantität Silbers zu einer geringern Benennung, oder durch ihre Erhöhung zu einer größern, eine beträchtliche Veränderung gemacht worden; wäre eine Unze Silbers 3. E. anstatt zu 5 Schillingen und 2 Pence ausgeprägt zu werden, entweder in Stücken, die wir 2 Schillinge und 7 Pence heißen hätten, oder in Stücken, die man 10 Schillinge und 4 Pence genannt hätte, ausgemünzt worden; so würde dies in einem Falle das Einkommen

kommen des Landeigners, und im andern die Einkünfte des Landesherrn geschwächt haben.

Folglich hätte also die Beständigkeit der Schätzung in Umständen, die von den wirklich eingetroffenen etwas verschieden gewesen wären, entweder den Contribuenten oder dem Staate sehr beschwerlich fallen können. Allein dergleichen Umstände müssen sich im Verlaufe der Zeiten einmal zutragen. Ob aber gleich alle Reiche, wie alle andere menschliche Werke, bisher sterblich und vergänglich gewesen sind, so trachtet und strebt doch jedes Reich nach Unsterblichkeit und Unvergänglichkeit. Jede Verfassung, welche man für eine eben so beständige Dauer bestimmt, als das Reich selbst zu erreichen hofft, sollte nicht nur gewissen Umständen allein, sondern allen Umständen angemessen; und nicht vergänglichen, gelegentlichen oder zufälligen, sondern nothwendigen, und eben daher beständig sich selbst gleichen Umständen angepaßt werden.

Eine Taxe auf die Renten aus Ländereyen, die sich nach jeder Veränderung der Rente richtet, und nach Maasgabe der Aufnahme oder des Verfalls der Landwirthschaft steigt und fällt, ist von jener Sekte französischer Gelehrten, die sich Deconomisten heißen, als die billigste unter allen Taxen empfohlen worden. Sie geben vor, alle Taxen fallen endlich und zuletzt auf die Landrenten, und sollte daher dem Fond, der sie endlich doch bezahlen muß, in gleichen Theilen aufgelegt werden. Daß alle Taxen in einem so genauen Ebenmaas als möglich auf den Fond, der sie zuletzt bezahlen muß, fallen sollten, ist eine unleugbare Wahrheit. Ohne uns aber in eine langweilige Prüfung der metaphysischen Gründe einzulassen, worauf sie ihre sehr sinnreiche Theorie bauen, wird aus der folgenden

den Musterung hinlänglich erhellen, welche Taxen zulegt auf die Rente der Ländereyen, und welche zulezt auf irgend einen andern Fond fallen.

Im venetianischen Gebiete sind die sämmtlichen Ackerfelder, die an Pächter auf gewisse Termine verpachtet werden, auf ein Zehentheil der Rente taxirt. *) Die Pachtverträge werden in einem öffentlichen Register verzeichnet, das von den Einnehmern in jeder Provinz oder Bezirke gehalten wird. Bauet der Landeigner seine Ländereyen selbst, so werden sie nach einem billigen Preise geschätzt, und man läßt ihm ein Fünftheil der Taxe nach; daß er also für solche Ländereyen anstatt 10 nur 8 pro Cent der vermutheten Rente bezahlt.

Eine solche Landtare ist gewiß in einem gleichern Ebenmaasse aufgelegt, als die englische Landtare. So ganz gewiß bestimmt dürfte sie zwar vermuthlich nicht seyn, und ihre Vertheilung möchte dem Landeigner oft viel mehrere Mühe verursachen: auch dürfte ihr Beziehen viel kostbarer seyn.

Vielleicht ließe sich aber doch ein Verwaltungssystem erfinden, das dieser Ungewißheit größtentheils vorbeugen, und diesen Aufwand mäßigen könnte.

Der Landeigner und der Pächter z. E. könnten mit einander verpflichtet werden, ihren Pachtvertrag in ein öffentliches Register verzeichnen zu lassen. Man könnte das Verhehlen oder eine falsche Vorstellung irgend eines von den Bedingungen bey hinlänglicher Strafe verbieten, und würde ein Theil dieser Geldstrafen derjenigen von den beyden Partheyen bezahlt, welche die andere eines solchen Verhehlens oder einer falschen Vorstellung überführte;
so

*) Memoires concernant les Droits p. 240. 241.

so würden beyde Partheyen dadurch von aller Verbindung mit einander, die Staatseinkünfte zu schmälern, abgeschreckt werden. Aus einem solchen gerichtlichen Register könnte man die sämtlichen Bedinge des Pachtvergleichs hinlänglich erfahren.

Einige Landeigner erhöhen bey der Erneuerung des Pachttermins die Rente nicht, sondern nehmen anstatt der Erhöhung eine Geldbuße an. Meistens geschiehet dieses von Verschwendern, die für eine Summe baaren Geldes ein weit größeres künftiges Einkommen verkaufen. In den meisten Fällen ist also dieser Gebrauch dem Landeigner schädlich. Oft ist er es auch dem Pächter; und der Gesellschaft schadet er allezeit. Oft nimmt er dem Pächter einen so großen Theil seines Kapitals ab, und schwächt dadurch sein Vermögen das Land zu bauen so sehr, daß es ihm schwerer fällt, eine kleine Rente zu bezahlen, als es ihm sonst gewesen seyn würde, eine große zu bezahlen. Alles, was sein Vermögen im Feldbaue schwächt, muß nothwendig den wichtigsten Theil der Staatseinkünfte viel niedriger erhalten, als er sonst gewesen seyn würde. Machte man die Taxe auf solche Geldbußen viel schwerer, als die auf die gewöhnlichen Renten, so könnte dieser schädliche Gebrauch zum großen Vortheile der sämtlichen Theilnehmer, des Landeigners, des Pächters, des Landesherren und des ganzen Staats größtentheils abgeschafft werden.

Einige Pachtverträge schreiben dem Pächter eine gewisse Folge von zu erzielenden Produkten während des ganzen Pachttermins vor. Diese Bedingung, welche gemeinlich von des Gutsheeren hoher Einbildung von seinen eigenen vorzüglichen Einsichten, einem in den meisten Fällen sehr schlecht gegründeten Wahne herrührt, sollte allezeit

zeit für eine Zugabe zur Rente, für eine Dienstrente anstatt einer Geldrente, angesehen werden. Um nun diesen insgemein thörichten Gebrauch allmählig abzuschaffen, sollte man diese Art von Renten ziemlich hoch anlegen, und etwas höher taxiren, als gemeine Geldrenten.

Einige Gutsherren fordern statt einer Geldrente eine Rente an Naturalien, an Getraide, Vieh, Geflügel, Wein, Del ꝛc. andere hingegen fordern eine Rente an Diensten. Dergleichen Renten bringen dem Pächter allezeit mehr Schaden, als sie dem Gutsherrn Nutzen schaffen, weil sie jenem entweder mehr abnehmen, oder mehr vorenthalten, als sie diesem eintragen. In jedem Lande, wo sie üblich sind, sind die Pächter arm und dürftig, und zwar größtentheils in eben dem Grade, worinn dergleichen Dienstrenten statt finden. Dergleichen Renten sollten daher ebenfalls ziemlich hoch angelegt, und etwas höher taxirt werden, als gemeine Geldrenten; dadurch dürfte ein dem ganzen Staate so nachtheiliger Gebrauch vielleicht größtentheils abgeschafft werden.

Wollte der Gutsherr einen Theil seiner Ländereyen in seinen eigenen Händen behalten, so könnte man die Rente nach einer billigen schiedsrichterlichen Schätzung der benachbarten Gutsherren und Pächter ansetzen lassen, und dem Gutsherrn auf die nämliche Art, wie im venetianischen Gebiete, einen mäßigen Theil der Laxe nachlassen; wofern die Rente der Ländereyen, die er in seinen eigenen Händen behielt, eine gewisse Summe nicht überstiege. Es liegt dem Staate daran, daß der Gutsherr ermuntert wird, einen Theil seiner Ländereyen in seinen eigenen Händen zu behalten. Insgemein hat er ein größeres Vermögen, als der Pächter, und oft kann er mit wenigerer Geschicklichkeit ein größeres Produkt erzielen. Der Gutsherr

herr hat das Vermögen, und gemeinlich auch die Neigung, Versuche zu wagen. Seine mislungenen Versuche verursachen ihm selbst nur einen mäßigen Verlust. Seine glücklichen Versuche hingegen befördern die Verbesserung und die verständigere Benutzung des ganzen Landes. Doch möchte auch dem Staate daran liegen, daß er ihn ermunterte, nur eine gewisse Portion in seinen eigenen Händen zu behalten. Geriethen die meisten Gutsherren in die Versuchung, ihre sämmtlichen Ländereyen auf ihre eigene Rechnung bauen zu lassen: so würde das Land, anstatt von vorsichtigen und emsigen Pächtern benützt zu werden, die ihr eigener Vortheil antreiben würde, es so gut zu bauen, als ihr Vermögen und ihre Geschicklichkeit es ihnen nur immer verstaten, mit müßigen und läderlichen Verwaltern angefüllt werden, deren schlechte Wirthschaft den Feldbau bald schwächen, und das jährliche Produkt des Landes nicht nur zum Nachtheile der Einkünfte ihrer Herren, sondern auch zur Verminderung des wichtigsten Theils der Staatseinkünfte, bald verringern würden.

Ein solches Verwaltungssystem dürfte vielleicht eine Tare dieser Art von jeder Ungewißheit befreyen, die dem Contribuenten beschwerlich oder drückend wäre; und es könnte zu gleicher Zeit in die gemeine Landwirthschaft einen Verwaltungsplan einführen helfen, der die durchgängige Verbesserung und gute Benutzung des Landes sehr begünstigte und beförderte.

Die Kosten, eine Landtare zu beziehen, die sich nach jeder Veränderung der Rente richtete, würden zwar ohne Zweifel etwas größer seyn, als die Kosten des Beziehens einer Landtare, die allezeit nach einer auf beständig festgesetzten Schätzung angefest wäre. Die verschiedenen Re-



gisterämter, die man in den verschiedenen Bezirken des Landes anlegen müßte, und die verschiedenen Schätzungen der Ländereyen, die ihr Eigener in seinen eigenen Händen behalten wollte, würden nothwendig einen mehrern Aufwand erfordern. Allein der Aufwand auf alle diese Anstalten könnte doch immer noch sehr mäßig und geringer seyn, als die Kosten des Beziehens mancher anderer Taxen, die in Vergleichung mit den Summen, die man leicht aus einer solchen Taxe ziehen könnte, sehr unbedeutliche Einkünfte abwerfen.

Der wichtigste Einwurf, den man gegen eine solche veränderliche Landtare machen könnte, scheint die Furcht zu seyn, daß sie die Gutsherren von fernern Verbesserungen ihrer Ländereyen abschrecken möchte. Zu diesen würde der Gutsherr gewiß weniger geneigt seyn, wenn der Landesherr, der zu den Kosten solcher Verbesserungen nichts beyträgt, sich einen Theil vom Gewinnste aus denselben zueignen wollte. Allein auch diesem Einwurfe könnte man vielleicht abhelfen, wenn man dem Gutsherrn erlaubte, ehe er seine Verbesserungen anfieng, mit Zuziehung der Landrenteneinnehmer, nach dem billigen schiedsrichterlichen Ausspruche einer gewissen von beyden Partheyen hierzu erwählten Anzahl von Gutsherren und Pächtern in derselben Gegend, den wirklichen Werth seiner Ländereyen zu schätzen; und ihn dieser Schätzung gemäß, auf eine Anzahl von Jahren, die zur vollständigen Vergütung seiner Verbesserungskosten hinreichte, taxirte. Die Aufmerksamkeit des Landesherrn durch eine Aussicht auf die Vermehrung seiner eigenen Einkünfte auf die Verbesserung des Landes zu ziehen, ist einer von den Hauptvorthellen, die man sich bey dieser Art von Landtare vorsetzt. Der zur Schadloshaltung des Gutsherrn verstattete Termin

min sollte daher nicht viel länger seyn, als hierzu nöthig wäre; damit die zu weite Entfernung seines Vortheils ihn nicht zu sehr von dieser Vorsorge abhalten möchte. Doch sollte der Termin eher etwas zu lang, als in irgend einer Rücksicht zu kurz seyn. Keine Anlockung der Aufmerksamkeit des Landesherrn kann jemals auch nur die kleinste Abschreckung der Aufmerksamkeit der Gutsherren vergüten. Die Aufmerksamkeit des Landesherrn kann sich höchstens nur eine sehr allgemeine und unbestimmte Erwägung der Mittel vorsehen, welche vermuthlich etwas zur Beförderung der bessern Kultur des größten Theils seiner Staaten beytragen möchten. Die Aufmerksamkeit des Gutsherrn hingegen ist eine umständliche und genaue Betrachtung der wahrscheinlichsten Mittel, jeden Zoll Landes auf seinen eigenen Gütern aufs beste und vortheilhafteste zu benutzen. Der Landesherr sollte vornehmlich darauf bedacht seyn, durch jedes ihm nur immer mögliche Mittel die Aufmerksamkeit des Gutsherrn und des Pächters dadurch zu ermuntern, daß er jeden von ihnen, seinem eigenen Gutdünken und Wege nach, seinem Vortheile nachstreben ließe; daß er beyden die vollkommenste Sicherheit davon gäbe, daß sie die volle Belohnung ihres eigenen Fleißes selbst genießen werden; und daß er beyden vermittelt der Anlegung der leichtesten und sichersten Communicationen zu Lande und zu Wasser durch jeden Theil seiner eigenen Staaten, und der unumschränktesten Freyheit der Ausfuhr nach den Staaten aller andern Fürsten, zum weitläufigsten Markte für jeden Theil ihres Produkts verhälfe.

Könnte durch ein solches Verwaltungssystem eine Taxe dieser Art so eingerichtet und angewendet werden, daß sie die Verbesserung der Ländereyen nicht nur nicht erschwerete, sondern auch sie vielmehr begünstigte: so scheint



sie übrigens allem Vermuthen nach dem Gutsherrn keine andere Beschwerlichkeit, als jene, allezeit unvermeidliche, Bezahlung der Landtaxe, verursachen zu können.

In allen Veränderungen des Zustandes der Gesellschaft, in der Auf- und Abnahme des Ackerbaues, in allen Veränderungen im Werthe des Silbers, und im Gehalte des Geldes, würde eine solche Taxe sich von selbst, und ohne einige Sorge von Seiten der Regierung, sehr leicht nach dem jedesmaligen wirklichen Zustande der Dinge richten, und in allen diesen Veränderungen gleich, gerecht und billig bleiben. Sie könnte daher weit süglicher wie eine beständige und unveränderliche Anordnung, oder ein sogenanntes Grundgesetz des Staats, eingeführt werden, als irgend eine Taxe, die allezeit einer gewissen festgesetzten Schätzung nach zu beziehen wäre.

Einige Staaten haben anstatt des leichten und einfachen Hilfsmittels, eines Pachtregisters, ihre Zuflucht zu dem mühsamen und kostbaren, einer wirklichen Ausmessung und Schätzung der sämmtlichen Felder im Lande, genommen. Vermuthlich argwohnten sie, daß der Gutsherr und der Pächter sich zur Schmälerung der Staatseinkünfte mit einander verbinden möchten, die wirklichen Bedinge des Pachtvertrags zu verhehlen. Das sogenannte Doomsdaybuch (in England) scheint aus einer sehr genauen Ausmessung und Schätzung der Ländereyen entstanden zu seyn.

In den alten Staaten des Königs von Preußen ist die Landtaxe einer wirklichen Ausmessung und Schätzung gemäß angelegt, die von Zeit zu Zeit revidirt und verändert wird.*) Dieser Schätzung zufolge bezahlen weltliche

*) Memoires concernant les Droits, etc. Tome I. p. 114, 115, 116. etc.

liche Gutsherren 20 bis 25 per Cent von ihrem Einkommen: geistliche hingegen 40 bis 45 per Cent. Die Ausmessung und Schätzung von Schlessien wurde auf Befehl des jetztregierenden Königs, und wie man sagt, mit großer Genauigkeit gemacht. Dieser Schätzung nach sind die dem Bischoff von Breslau zugehörigen Ländereyen auf 25 per Cent ihrer Rente; die andern Einkünfte der Geistlichen beyder Religionen auf 50 per Cent; der Comthureyen der Deutschherren und der Maltheser Ritter ihre auf 40 per Cent; Ritterlehngüter auf 38 und ein Drittheil per Cent; gemeine Lehngüter aber auf 35 und ein Drittheil per Cent tarirt.

Die Ausmessung und Schätzung der böhmischen Ländereyen soll eine Arbeit von mehr als hundert Jahren gewesen seyn. Sie wurde erst nach dem Frieden vom Jahre 1748 auf Befehl der jetzt regierenden Kaiserinn-Königinn vollendet.*) Die Ausmessung des Herzogthums Mailand, welche zu Kaiser Karls des Sechsten Zeiten angefangen wurde, ward erst nach 1760 vollendet. Sie wird für eine der richtigsten und genauesten gehalten, die jemals gemacht worden sind. Die Ausmessung von Savoyen und Piemont wurde unter der Regierung des vorigen Königs von Sardinien unternommen und zu Stande gebracht.**)

In den Staaten des Königs von Preußen sind die Einkünfte der Kirche viel höher tarirt, als der weltlichen Besizer ihre. Der größte Theil des Einkommens der Kirche ist eine Last für die Landrente. Selten ereignet es sich, daß irgend ein Theil desselben zur Verbesserung von Ländereyen

M m 3

oder

*) Ib. p. 83, 84.

***) Ib. p. 280, etc. ingleichen p. 287, etc. bis 316.

oder dergestalt angewendet wird, daß es irgend etwas zur Vermehrung der Einkünfte des Volks überhaupt beyträgt. Seine preussische Majestät hat vermuthlich es eben deswegen für billig gehalten, daß die Kirche desto mehr zur Bestreitung der Bedürfnisse des Staats beytragen sollte. In einigen Ländern sind die Ländereyen der Kirche von allen Taxen frey. In andern sind sie leichter als andere Ländereyen taxirt. Im Herzogthum Mailand sind die Ländereyen, so die Kirche vor dem Jahre 1575 besaß, nur auf ein Drittheil ihres Werths zur Taxe angelegt.

In Schlesien sind Ritterlehngüter 3 per Cent höher als gemeine Lehngüter taxirt. Die verschiedenen Ehrenvorzüge und Vorrechte, welche jene erstern genießen, hielt Seine preussische Majestät vermuthlich für eine hinlängliche Schadloshaltung des Gutsheeren wegen einer kleinen Erhöhung der Taxe; so wie hingegen die kränkende Niedrigkeit dieser letztern durch eine etwas leichtere Taxe versüßt werden möchte. In andern Ländern aber macht das Taxationsystem diese Ungleichheit noch schwerer, anstatt sie zu erleichtern. In den Staaten des Königs von Sardinien, und in denjenigen Provinzen Frankreichs, die der sogenannten veellen oder predial Taille unterworfen sind, fällt die Taxe ganz und gar auf die gemeinen und niedrigen Lehngüter. Die adelichen Lehngüter sind davon frey.

Eine Landtaxe, die nach einer allgemeinen Ausmessung und Schätzung aufgelegt wird, muß, so ebenmäßig sie auch anfangs seyn mag, doch in einer sehr kurzen Zeit ungleich werden. Dieses zu verhindern, würde eine beständige und mühsame Aufmerksamkeit der Regierung auf alle Veränderungen im Zustande und Produkten eines jeden
einzel-

einzelnen Pachtguts im Lande erfordern. Die preussische, böhmische, sardinische und mailändische Regierungen bemühen sich wirklich mit einer solchen Aufmerksamkeit, die der Natur einer Regierung so wenig gemäß ist, daß sie schwerlich lange fortbauern wird, und die, wenn sie auch fortgesetzt wird, mit der Zeit vermuthlich mehr Mühe und Verdruß verursachen wird, als sie den Contribuenten Erleichterung verschaffen kann.

Im Jahre 1666 wurde die Generalität von Montauban, einer, wie man sagt, sehr genauen und richtigen Ausmessung und Schätzung gemäß, zur reellen oder predial Taille taxirt.*) Schon im Jahre 1727 war diese Taxation sehr ungleich geworden. Um nun dieser Beschwerlichkeit abzuhelfen, hat die Regierung kein besseres Mittel gefunden als dieses, daß sie der ganzen Generalität noch 120000 französische Livres aufgelegt. Diese Zugabe zur Taille wird auf alle verschiedene, der Taille nach dem alten Fuße unterworfenen, Bezirke vertheilt. Man ziehet sie aber nur von denjenigen, die im jetzigen Zustande der Dinge jener alten Vertheilung nach zu wenig bezahlen, und wendet sie zur Erleichterung derjenigen an, die nach eben derselben Vertheilung zu viel bezahlen müssen. Zween Bezirke z. E. deren einer im jetzigen Zustande der Dinge auf 900, der andere aber auf 1100, livres angelegt seyn sollte, sind der alten Vertheilung oder Anschläge nach beyde auf 1000 livres taxirt. Diese beyden Bezirke werden nun, durch die Zulage zur Taxe, jeder auf 1100 livres taxirt. Allein diese Zulage zur Taxe ziehet man nur von demjenigen Bezirke, der zu wenig bezahlt, und wendet sie ganz zur Hülfe desjenigen an, der

M m 4 zu

*) Ib. Tom. II. p. 139 etc.

zu viel bezahlen müßte, und nun folglich nur 900 Livres wirklich bezahlt. Die Regierung gewinnt und verliert durch den Zusatz zur Taxe nichts; sondern er wird ganz zur Ausgleichung der aus der alten Anlage entstehenden Ungleichheit angewendet. Die Anwendung richtet sich größtentheils nach dem Gutdünken des Intendanten der Generalität, und muß folglich größtentheils willkürlich seyn.

Taxen, die nicht der Rente, sondern dem Produkte der Ländereyen proportionirt werden.

Auflagen auf das Produkt des Landes sind wirkliche Taxen auf die Rente; und werden zwar anfangs vom Pächter vorgeschossen, am Ende aber doch vom Landeigner bezahlt. Muß ein gewisser Theil des Produkts für eine Taxe wegbezahlt werden: so berechnet der Pächter, so gut er kann, wie hoch sich der Werth dieses Theils, ein Jahr ins andere, vermuthlich belaufen mag, und ziehet einen verhältnißmäßigen Theil dafür von der Rente ab, die er dem Gutsherrn bewilligt. Jeder Pächter berechnet zum voraus, wie hoch sich die Kirchenzehenden, die eine Landtaxe dieser Art sind, ein Jahr ins andere belaufen mögen.

Die Kirchenzehenden und jede andere Landtaxe dieser Art scheinen zwar vollkommen gleich vertheilte Taxen zu seyn, sind aber wirklich sehr ungleich aufgelegt, weil eine gewisse Portion des Produkts, in verschiedenen Lagen, eine sehr verschiedene Portion der Rente ausmacht. In einigen sehr fruchtbaren Ländereyen ist das Produkt so groß, daß die eine Hälfte desselben vollkommen hinreicht, dem Pächter sein auf den Feldbau gewendetes Kapital, nebst den in seiner Gegend gewöhnlichen Gewinnsten am Pach-

ter-

terkapitale, wieder zu erstatten. Die andere Hälfte, oder welches einerley ist, den Werth der andern Hälfte, könnte er dem Gutsherrn als Rente bezahlen, wenn er keinen Kirchenzehenden zu entrichten hätte. Wird ihm aber durch diese Zehenden ein Zehentheil des Produkts weggenommen: so muß er einen Nachlaß des fünften Theils dieser Rente fordern, sonst würde er sein Kapital, nebst dem gewöhnlichen Gewinnste daran, nicht wieder erstattet bekommen. In diesem Falle wird also die Rente des Gutsherrn, anstatt sich auf die Hälfte oder fünf Zehentheile des ganzen Produkts zu belaufen, nur vier Zehentheile desselben betragen. In magerern Ländereyen hingegen ist das Produkt bisweilen so klein, und der Aufwand des Feldbaues so groß, daß es vier Fünftheile des ganzen Produkts erfordert, dem Pächter sein Kapital mit den gewöhnlichen Gewinnsten daran wieder zu erstatten. In diesem Falle könnte sich also, wenn es auch keine Kirchenzehenden gäbe, die Rente des Gutsherrn auf nicht mehr als ein Fünftheil, oder zwey Zehentheile des ganzen Produkts, belaufen. Wenn aber der Pächter ein Zehentheil des Produkts als Kirchenzehenden bezahlt, so muß er einen gleichen Nachlaß von der Rente vom Gutsherrn fordern; und die Rente wird also auf ein Zehentheil des ganzen Produkts eingeschränkt. Von der Rente von fruchtbaren Ländereyen können die Kirchenzehenden bisweilen nur eine Taxe von einem Fünftheil, oder vier Schillingen im Pfunde, seyn; da sie hingegen von der Rente aus magerern Ländereyen bisweilen eine Taxe von einer Hälfte, oder zehn Schillingen im Pfunde, betragen mögen.

Wie die Kirchenzehenden oft eine sehr ungleiche Taxe auf die Rente sind, so sind sie auch allezeit sowohl den



Verbesserungen des Guts Herrn, als der Landwirtschaft des Pächters, sehr hinderlich. Jener kann sich nicht an die wichtigsten Verbesserungen wagen, weil diese gemeinlich auch die theuersten sind; noch dieser an die Erzielung der kostbarsten Produkte, welche ebenfalls insgemein den größten Aufwand erfordert; wenn die Kirche, die zum ganzen Aufwande gar nichts beyträgt, einen so großen Theil vom Gewinne wegnimmt. Der Bau des Krapp, oder der Färberröthe, war durch die Kirchenzehenden eine lange Zeit auf die vereinigten Niederlande eingeschränkt, die, als presbyterianische, und folglich von dieser vererblichen Auflage freye, Länder eine Art von Alleinhandel dieser nützlichen Färberröthe gegen das ganze übrige Europa genossen. Die neuerlichen Versuche, den Bau dieser nützlichen Pflanze in England einzuführen, wurden erst zufolge des Statuts gemacht, welches verordnete, daß fünf Schillinge vom Jauchert, anstatt aller Zehenden vom Krapp, gelten sollten.

Wie eine solche Landtaxe im größten Theile von Europa die Hauptquelle des Unterhalts der Kirche ist, so wird in vielen verschiedenen asiatischen Ländern der Staat vornehmlich durch eine Landtaxe unterhalten, die nicht der Rente, sondern dem Produkte der Länderen, proportionirt ist. In China besteht das Haupteinkommen des Landesherrn in einem Zehentheil des Produkts der Länderen des ganzen Reichs. Allein dieser Zehentheil ist so ungemein mäßig geschätzt, daß er in vielen Provinzen einen dreyßigsten Theil des gewöhnlichen Produkts betragen soll. Die Landtaxe oder Landrente, welche die mahometanische Regierung in Bengal zu beziehen pflegte, ehe dieses Land der englischostindischen Compagnie in die Hände fiel, soll sich auf ungefähr ein Fünftheil des Produkts belau-

belaufen haben. Die Landtare des alten Aegyptens soll ebenfalls ein Fünftheil betragen haben.

In Asien soll diese Art von Landtare, wie man sagt, den Landesherren desto aufmerkfamer auf die Verbesserung und Kultur des Landes machen. Auch sollen die Beherrscher von China, die von Bengal, so lange es unter der mahometanischen Regierung stand, und die vom alten Aegypten auf die Veranstaltung und Unterhaltung guter Landstraßen und schiffbarer Kanäle höchst sorgfältig bedacht gewesen seyn, um sowohl die Quantität als den Werth eines jeden Theils des Produkts des Landes, so viel immer möglich, dadurch zu vermehren, daß sie jedem Theile desselben zum weitläufigsten Markte verhalten, den ihre eigene Staaten ihm nur immer gewähren konnten. Die Kirchengelbenden hingegen sind in so viel kleine Antheile vertheilt, daß kein einziger von ihren vielen Eignern ein solches Interesse haben kann. Der Pfarrer eines Kirchspiels würde niemals seine Rechnung dabey finden, wenn er eine Landstraße oder einen Kanal nach einem weitentlegenen Theile des Landes machen wollte, um den Markt für das Produkt seines eigenen einzelnen Kirchspiels zu erweitern. Sind dergleichen Taxen zum Unterhalte des Staats bestimmt, so haben sie einige Vortheile, die ihre Beschwerlichkeiten einigermaßen vergüten. Sind sie aber zum Unterhalte der Kirche bestimmt, so ziehen sie nichts als Beschwerlichkeiten nach sich.

Taxen auf das Produkt des Landes kann man entweder an Naturalien, oder nach einer gewissen Schätzung in Gelde, beziehen. Für einen Pfarrer eines Kirchspiels, oder einen Edelmann von geringem Vermögen, der auf seinem eigenen Gute lebt, kann es vielleicht bisweilen vortheilhaft seyn, wenn der eine seine Zehenden, und der andere

andere seine Rente, an Naturalien bezieht. Die Quantität, die sie sammeln, und der Bezirk worinn sie dieselben sammeln, sind so klein, daß sie beyde die Einsammlung und Benutzung alles dessen, was ihnen gebührt, selbst besorgen können. Ein reicher Herr hingegen, der in der Hauptstadt wohnte, würde Gefahr laufen, durch die Nachlässigkeit seiner Sachwalter und Agenten viel, und durch ihren Betrug noch mehr, einzubüßen, wenn ihm die Renten eines in einer entfernten Provinz gelegenen Guts auf diese Art entrichtet würden. Der Landesherr würde durch die Wirthschaft und die Betrügereyen seiner Einnnehmer nothwendig noch viel mehr einbüßen. Die Bedienten des unachtsamsten Privatmannes stehen vielleicht unter einer genauern Aufsicht ihres Herrn, als die Beamten des sorgfältigsten Fürsten; und ein Staatseinkommen, das in Naturalien entrichtet würde, würde durch die schlechte Haushaltung der Einnnehmer so sehr beschnitten und geschmälert werden, daß nur ein sehr kleiner Theil desjenigen, was man vom Volk bezöge, jemals in die Schatzkammer des Fürsten gelangte. Doch, sagt man, soll ein Theil der Staatseinkünfte in China auf diese Art entrichtet werden. Die Mandarinen und andere Einnnehmer werden ohne Zweifel ihre Rechnung in der Fortsetzung einer Bezahlungsart finden, die so viel mehrern Misbräuchen ausgesetzt ist, als irgend eine Bezahlung an baarem Gelde.

Eine Taxe auf das Produkt des Landes, die man an baarem Gelde bezieht, kann man entweder nach einer Schätzung beziehen, die sich nach allen Veränderungen im Marktpreise richtet, oder nach einem auf beständig festgesetztem Preise, da z. E. ein Bushel Weizen allezeit nach einem und eben demselben Geldpreise berechnet wird,

wird, was er auch auf dem Markte gelten mag. Das Produkt einer auf jene erstere Art bezogenen Taxe wird nur, nach Maaßgabe der Veränderungen im wirklichen Produkte des Landes, je nachdem dessen Bau in Auf- oder Abnahme kömmt, steigen oder fallen. Das Produkt einer auf diese letztere Art bezogenen Taxe wird nicht nur nach den Veränderungen im Produkte des Landes, sondern auch sowohl nach den Veränderungen im Werthe der edlern Metalle, als nach denen in der Quantität dieser Metalle, richten, welche das Geld unter einerley Benennungen zu verschiedenen Zeiten enthält. Das Produkt jener erstern wird allezeit in einerley Verhältniß zum Werthe des wirklichen Produkts des Landes stehen. Das Produkt dieser letztern hingegen wird in verschiedenen Zeiten auch in sehr verschiedenen Verhältnissen zu diesem Werthe stehen.

Muß aber statt einer gewissen Portion des Produkts des Landes, oder statt des Preises einer gewissen Portion, eine gewisse bestimmte Summe Geldes statt aller Taxen oder Zehenden bezahlt werden; so verhält es sich mit der Taxe in diesem Falle gerade so, wie mit der englischen Landtaxe. Sie steigt und fällt nicht mehr mit der Landrente. Sie gereicht den Verbesserungen der Landwirthschaft weder zum Hindernisse, noch zur Ermunterung. Die Zehenden in jenen meisten Kirchspielen, die statt aller andern Kirchenzehenden einen sogenannten Modus entrichten, sind eine Taxe dieser Art. Während der mahometanischen Regierung in Bengal war ein Modus, und zwar, wie man sagt, ein sehr mäßiger, in den meisten Bezirken oder Zemindarien des Landes eingeführt. Einige von den Dienern der ostindischen Compagnie haben unter dem Vorwande, dem Staats-

ein

einkommen wieder zu seinem eigentlichen Werthe zu verhelfen, in einigen Landschaften diesen Modus gegen eine Bezahlung in Naturalien vertauscht. Unter ihrer Verwaltung wird diese Veränderung vermuthlich den Feldbau schwächen, und neue Gelegenheiten zu Misbräuchen im Beziehen der Staatseinkünfte geben, welche nun schon weit unter dasjenige herabgesunken sind, was sie anfangs gewesen seyn sollen, als sie zuerst unter die Verwaltung der Compagnie geriethen. Die Diener der Compagnie werden zwar wohl durch diese Veränderung, aber vermuthlich auf Kosten sowohl ihrer Herren, als des Landes, gewonnen haben.

Taxen auf die Hausrenten.

Die Rente eines Hauses läßt sich in zwey Theile abtheilen, deren einen man sehr füglich die Baurente nennen kann; und deren andern man die Grundrente, oder den Bodenzins, zu nennen pflegt.

Die Baurente ist das Interesse oder der Gewinn am Kapitale, das auf das Bauen des Hauses verwendet worden ist. Um das Gewerbe eines Manns, der Häuser auf den Verkauf oder zum Vermietthen bauet, andern Gewerben gleich zu machen, muß diese Rente hinreichen: erstlich ihm eben die Zinsen abzuwerfen, die er für sein Kapital würde bekommen haben, wenn er es auf gute Bürgschaft ausgeliehen hätte; und zweytens, das Haus in beständig gutem Baue zu erhalten, oder, welches einerley ist, binnen einer gewissen Anzahl von Jahren das auf den Bau desselben verwendete Kapital wieder zu ersetzen. Die Baurente, oder der gewöhnliche Gewinn am Häuserbauen, richtet sich also allenthalben nach den gewöhnlichen Geldzinsen. Beträgt die Marktproportion der

der Zinsen vier per Cent, so kann die Rente eines Hauses, das außer und neben der Bezahlung der Grundrente noch sechs oder $6\frac{1}{2}$ per Cent vom ganzen Aufwande des Baues abwirft, dem Erbauer desselben vielleicht einen hinlänglichen Gewinn gewähren. Beläuft sich die Marktproportion der Zinsen auf fünf vom Hundert, so kann sie vielleicht sieben bis achtehalb per Cent erfordern. Wirft dieses Gewerbe jemals in Proportion der Geldzinsen einen weit größern Gewinn als diesen ab: so wird es von andern Gewerben bald so viel Kapitalien an sich ziehen, daß der Gewinn bald auf sein gehöriges Ebenmaas und Verhältniß herabsinken wird. Gewährt es hingegen jemals viel weniger als diesen Gewinn, so werden andere Gewerbe bald ihm so viel Kapital entziehen, daß dieser Gewinn wieder steigen wird.

Der ganze Ueberschuß von der ganzen Rente eines Hauses, nach Abzug desjenigen, was zu diesem billigen Gewinnste erfordert wird, fällt natürlicher Weise der Grundrente zu; und wo der Eigener des Bodens und der Eigner des Gebäudes zwo verschiedene Personen sind, wird er in den meisten Fällen ganz jenem erstern bezahlt. Dieser Ueberschuß der Rente ist der Preis, den der Bewohner des Hauses für irgend einen wirklichen oder eingebildeten Vorzug der Lage bezahlt. In Landhäusern, in einer Entfernung von jeder großen Stadt, wo man die Wahl unter vielem Boden hat, beträgt die Grundrente sehr wenig, oder nicht mehr als was der Boden, auf welchem das Haus stehet, abwerfen würde, wenn er zum Feldbaue gebraucht würde. In Landhäusern, die in der Nähe einer großen Stadt liegen, ist sie bisweilen weit höher; und die besondere Bequemlichkeit oder Anmuth ihrer Lage muß dort oft sehr theuer bezahlt werden.

Grund-

Grundzinsen sind gemeiniglich am höchsten in der Hauptstadt, und in jenen Gegenden derselben, wo entweder zu Gewerben und Geschäften, zum Vergnügen, oder der Gesellschaft wegen, oder blos aus Eitelkeit und der Mode zu Liebe, die meisten Häuser verlangt werden.

Eine Auflage auf die Hausrente, die von dem Bewohner bezahlt, und der ganzen Rente eines jeden Hauses proportionirt würde, könnte wenigstens auf eine lange Zeit keinen Einfluß auf die Baurente haben. Bekäme der Erbauer seinen billigen Gewinn nicht, so würde er sein Gewerbe aufgeben müssen. Dieß würde den wenigern Häusern, die alsdenn gebauet würden, desto mehrere Liebhaber verschaffen und den Gewinn an denselben steigern, und folglich seinen Gewinn wieder in sein gehöriges Ebenmaas mit dem an andern Gewerben bringen. Auch würde eine solche Taxe nicht ganz auf die Grundrente allein fallen, sondern sich dergestalt vertheilen, daß sie theils auf den Bewohner des Hauses, und theils auf den Eigener des Grundes fielen.

Gesetz 3. E. jemand könne seines Erachtens einen jährlichen Aufwand von 60 Pfunden für Hausrente erschwingen; und gesetzt auch, eine Auflage von 4 Schillingen im Pfunde, oder einem Fünftheil von jedem Pfunde, die der Bewohner bezahlen müßte, würde auf die Hausrente gelegt: in diesem Falle wird ein Haus von 60 Pfund Renten ihm jährlich 72 Pfund, das ist, 12 Pf. mehr kosten, als er seines Erachtens erschwingen kann. Er wird sich also mit einem geringen Hause, oder einem Hause von 50 Pfund des Jahrs Rente begnügen, die nebst den 10 Pfunden, die er für die Taxe bezahlen muß, die Summe von 60 Pfund des Jahrs ausmachen, die er seines Erachtens erschwingen kann; und um die Taxe zu bezah-

bezahlen, wird er einen Theil der mehrern Bequemlichkeit, die er von einem Hause von 100 Pfund mehrerer Rente hätte genießen können, aufopfern. Ich sage, er wird einen Theil dieser mehrern Bequemlichkeit aufopfern: denn selten wird er sie ganz aufopfern müssen; sondern er wird eben dieser Laxe wegen für 50 Pfund des Jahres ein besseres Haus bekommen, als er ohne eine solche Laxe hätte bekommen können. Denn wie eine solche Laxe durch Abwendung eines solchen Mitwerbers die Mitwerbung um Häuser von 60 Pfund jährlicher Renten vermindern muß; so muß sie auch die Mitwerbung um Häuser von 50 Pfund Renten, und auf die nämliche Art die um Häuser von allen andern Renten, vermindern, ausgenommen der niedrigsten Rente; denn Häusern von dieser Art würde sie einige Zeit lang mehrere Mitwerber verschaffen. Die Renten einer jeden Klasse von Häusern, um welche man sich weniger bewürbe, würden nothwendig verhältnißmäßig fallen. Da aber kein Theil dieser Erniedrigung, wenigstens auf eine lange Zeit, einen Einfluß auf die Baurente haben könnte: so müßte sie nothwendig ganz auf die Grundrente fallen. Folglich würde die Bezahlung dieser Laxe zuletzt zum Theil auf den Bewohner des Hauses fallen, der, um seinen Antheil bezahlen zu können, einen Theil seiner Bequemlichkeit aufopfern müßte; und zum Theil würde sie auf den Eigener des Grundes fallen, der, um seinen Antheil daran zu bezahlen, einen Theil seines Einkommens aufopfern müßte. In welcher Portion aber diese endliche Bezahlung zwischen ihnen vertheilt werden dürfte, läßt sich wohl schwerlich entscheiden. Die Vertheilung würde in verschiedenen Umständen vermuthlich sehr verschiedentlich ausfallen; und solchen verschiedenen Umständen zufolge eine Laxe dieser Art,



sowohl den Bewohner des Hauses, als den Eigener des Grundes, in sehr ungleichen Verhältnissen treffen.

Die Ungleichheit, womit eine solche Taxe auf die Eigener verschiedener Grundrenten fallen dürfte, würde ganz aus der zufälligen Ungleichheit dieser Vertheilung entstehen. Die Ungleichheit hingegen, womit sie auf die Bewohner verschiedener Häuser fallen dürfte, würde nicht nur aus dieser, sondern auch aus einer andern Ursache entstehen. Das Verhältniß der Kosten der Hausrente zum ganzen Aufwande auf den Lebensunterhalt und die Lebensart ist, in den verschiedenen Stufen der Vermögensumstände, verschieden. Vielleicht ist sie in den reichsten Klassen am höchsten, und nimmt allmählig durch die niedrigern Klassen ab, so daß sie insgemein in der niedrigsten Stufe auch am niedrigsten ist. Die lebensnothwendigkeiten veranlassen den Hauptaufwand der Armen. Es fällt ihnen schwer, Nahrungsmittel zu erwerben; und darauf müssen sie den größten Theil ihres kleinen Einkommens wenden. Die Ueppigkeiten und Eitelkeiten des Lebens veranlassen den Hauptaufwand der Reichen; und ein prächtiges Haus verschönert alle die andern Ueppigkeiten und Eitelkeiten, die sie besitzen, und zeigt sie in ihrem vortheilhaftesten Lichte. Eine Taxe auf Hausrenten würde daher insgemein auf die Reichen am schweresten fallen: und diese Art der Ungleichheit würde vielleicht nichts sehr unbilliges enthalten. Es ist eben nichts sehr unbilliges, daß die Reichen zum Aufwande des Staats das ihrige nicht nur nach Maaßgabe ihrer Einkünfte, sondern in einer noch etwas höhern Proportion, beytragen sollten.

Unerachtet die Renten der Häuser in einigen Rücksichten den Renten aus Ländereyen gleichen, so sind sie doch von denselben in einer wesentlich verschieden. Die Land-

Landrente wird für die Benutzung eines produktiven Gegenstandes bezahlt. Das Land, so sie bezahlt, bringt sie auch hervor. Die Hausrente wird für den Genuß eines unproduktiven Gegenstandes bezahlt. Weder das Haus noch der Boden, worauf es stehet, bringen etwas hervor. Der Bezahler der Rente muß sie also aus irgend einer andern Quelle von Einkünften ziehen, die von diesem Gegenstande verschieden und unabhängig ist. Eine Taxe auf die Hausrente, in so fern sie auf die Einwohner fällt, muß aus eben der Quelle von Einkünften gezogen werden, woraus sie die Rente ziehen; und aus ihrem Einkommen, es entsprehe nun aus Arbeitslohn, Gewinn am Kapitale, oder Landrente, bezahlt werden. In so ferne sie die Bewohner trifft, ist sie eine von jenen Auflagen, die nicht auf irgend eine einzige, sondern ohne Unterschied auf alle drey verschiedene Quellen von Einkünften fallen, und ist in jeder Rücksicht eben so beschaffen, wie eine Taxe auf irgend eine andere Art verbrauchbarer Güter. Ueberhaupt giebt es vielleicht keinen einzigen Artikel von Aufwand oder Genuß, nach welchem man die Beschaffenheit des ganzen Aufwandes eines Menschen zuverlässiger beurtheilen kann, als seine Hausrente. Eine proportionirte Taxe auf diesen besondern Artikel des Aufwandes könnte vielleicht ein wichtigeres Einkommen abwerfen, als man vielleicht irgendwo in Europa daraus gezogen hat. Zwar wäre die Taxe sehr hoch, so würden die meisten Leute sich bestreben, ihr so gut sie könnten dadurch auszuweichen, daß sie sich mit kleinern Häusern begnügten, und den größten Theil ihres Aufwandes in irgend einen andern Kanal leiteten.

Die Hausrenten könnte man leicht mit hinreichender Genauigkeit durch eine Einrichtung von eben der Art



erfahren, als zur richtigen Kenntnis der gewöhnlichen Landrenten nöthig wäre. Unbewohnte Häuser sollten keine Taxe bezahlen. Eine Taxe auf dieselben würde ganz auf ihren Eigner fallen, der somit für eine Sache taxirt würde, die ihm weder Bequemlichkeit noch Einkünfte gewährt. Häuser, die von ihren Eignern bewohnt werden, sollten nicht nach den Kosten, die ihr Bau mag gekostet haben, sondern nach der Rente taxirt werden, die sie einem billigen schiedsrichterlichen Ausspruche nach vermuthlich eintragen würden, wenn sie an einen Miethwohner vermietet würden. Würden sie nach ihren Baukosten taxirt, so würde eine Taxe von 3 oder 4 Schillingen im Pfunde, nebst den andern Auflagen, fast alle reiche und große Familien in diesem, und vermuthlich in jedem andern polizirtem Lande, zu Grunde richten. Jeder, der die verschiedenen Stadt- und Landhäuser einiger der reichsten und größten Familien dieses Landes mit einiger Aufmerksamkeit betrachtet, wird finden, daß, wenn man ihre Hausrente nur zu $6\frac{1}{2}$ oder zu 7 per Cent von den ursprünglichen Baukosten rechnet, dieselbe ungefähr dem ganzen reinen Einkommen ihres ganzen Vermögens gleichet. Ihre Wohnungen sind der angehäuften Aufwand mancher Geschlechter nach einander, der zwar auf sehr schöne und prächtige Gegenstände angewendet ist, die aber in Proportion desjenigen, was sie kosteten, einen sehr kleinen Tauschwerth haben.

Grundrenten sind ein noch tauglicherer Gegenstand der Taxation als Hausrenten. Eine Auflage auf Grundrenten würde die Hausrenten nicht steigern. Sie würde ganz auf den Eigner der Grundrente fallen, der allezeit als ein Monopolist handelt, und für die Benutzung seines Bodens die größte Rente erpreßt, die er nur immer dafür

für bekommen kann. Er kann aber mehr oder weniger dafür bekommen, je nachdem die Mitwerber um den Platz reich oder arm sind, oder ihr Verlangen nach irgend einem gewissen Plaze um einen theuern oder wohlfeilern Preis vergnügen können. In jedem Lande befindet sich die größte Anzahl Mitwerber in der Hauptstadt; und hier findet man also auch allezeit die höchsten Grundrenten. Wie der Reichthum dieser Mitwerber durch eine Auflage auf Grundrenten keinesweges vermehret werden würde: so würden sie vermuthlich auch nicht geneigt seyn, für den Gebrauch des Grundes mehr zu bezahlen. Ob die Taxe vom Bewohner des Hauses oder dem Eigener des Grundes vorgeschossen würde, daran liegt nichts. Je mehr der Bewohner für die Taxe bezahlen müßte, je weniger würde er für den Grund oder Boden bezahlen wollen; folglich würde die Bezahlung der Taxe am Ende allezeit ganz auf den Eigener des Grundes fallen. Die Grundrenten unbewohnter Häuser sollten keine Taxe bezahlen.

Sowohl die Grundrenten, als die gemeinen Landrenten, sind eine Art von Einkünften, die ihr Eigener oft genießt, ohne daß sie ihm einige Sorge oder Aufmerksamkeit kosteten. Würde ihm auch ein Theil dieses Einkommens entzogen, und zu den nöthigen Ausgaben des Staats angewendet, so würde doch keine Art des Fleißes darunter leiden oder dadurch geschwächt werden. Das jährliche Produkt der Ländereyen und Arbeit der Gesellschaft, das wirkliche Vermögen und Einkommen des Volkes überhaupt, könnten nach einer solchen Taxe eben dieselben seyn, wie vorher. Grundrenten und die gemeinen Landrenten sind also vielleicht diejenige Art von Einkünften, welche die Auflegung einer besondern Taxe auf dieselbe noch am besten ertragen können.

In dieser Rücksicht scheinen Grundrenten sogar ein tauglicherer Vorwurf einer besondern Taxation zu seyn, als die gemeine Landrente. Die gemeine Landrente hat der Gutsherr oft wenigstens zum Theil seiner eigenen Sorgfalt und guten Landwirthschaft zu danken. Eine sehr schwere Taxe könnte diese Sorgfalt und gute Wirthschaft zu sehr drücken und abschrecken. Grundrenten hingegen, in so fern sie die gemeinen Landrenten übersteigen, rühren ganz und gar von der guten Regierung der Landesherrschaft her; die durch Beschützung und Begünstigung des Fleißes des ganzen Volks, oder der Einwohner gewisser Plätze insbesondere, sie in den Stand setzt, für den Grund, auf den sie ihre Häuser bauen, so viel mehr, als dessen wirklichen innern Werth, oder so viel mehr zu bezahlen, als zur Vergütung des Verlusts, den der Eigner durch diesen Gebrauch seines Grundes leidet, nöthig wäre. Nichts ist billiger, als daß ein Fond, der sein Daseyn der guten Regierung des Staats zu danken hat, insbesondere taxirt werde, oder etwas mehr als die meisten andern Fonds zum Unterhalte dieser Regierung beysteuern sollte.

Unachtet in vielen europäischen Ländern Taxen auf die Hausrenten gelegt worden sind, weis ich doch keines, wo man Grundrenten für einen besondern Gegenstand der Taxation gehalten hätte. Die Urheber der Taxen fanden es vermuthlich einigermaßen schwer zu bestimmen, welchen Theil der Rente man eigentlich für Grundrente, und welchen man für Baurente anzusehen hätte. Und doch sollte es eben nicht sehr schwer scheinen, diese beyden Theile der Rente von einander zu unterscheiden.

In Großbritannien glaubt man, die Hauptrente sey durch die sogenannte Landtaxe in eben der Proportion, wie die Landrente, taxirt. Die Schätzung,
nach

nach welcher jedes besondere Kirchspiel und Bezirk zu dieser Taxe angelegt ist, bleibt allezeit einerley. Vom Anfange her war sie äußerst ungleich, und so bleibt sie auch jetzt noch. In den meisten Gegenden des Königreichs fällt diese Taxe leichter auf die Hausrente, als auf die Landrente. Nur in einigen wenigen Bezirken, welche ursprünglich hoch tarirt waren, und in welchen die Hausrenten um ein ansehnliches gefallen sind, soll die Landtaxe von 3 oder 4 Schillingen im Pfunde sich eben so hoch belaufen, als die wirkliche Rente der Häuser. Unbewohnte Häuser sind zwar durch das Gesetz der Taxe unterworfen, werden aber in den meisten Gegenden durch die Gunst der Vertheiler der Auflage damit verschont: und diese Befreyung veranlaßt bisweilen einige kleine Veränderungen in der Anlage einzelner Häuser zur Taxe; obgleich die Anlage des ganzen Bezirks immer die nämliche bleibt.

In der Provinz Holland*) ist jedes Haus auf dritthalb per Cent seines Werths tarirt, ohne einige Rücksicht weder auf die Rente, die es wirklich bezahlt, noch auf den Umstand, ob es bewohnt ist oder nicht. Etwas beschwerliches scheint diese Taxe darinn zu seyn, daß sie einen Eigener nöthigt, eine und zwar so schwere Auflage von einem unbewohnten Hause zu bezahlen, das ihm nichts einträgt. In Holland, wo die Marktproportion der Zinsen sich nur auf 3 pro Cent beläuft, müssen dritthalb per Cent vom ganzen Werthe des Hauses sich in den meisten Fällen auf mehr als ein Drittelheil der Baurente, vielleicht sogar der ganzen Rente, belaufen. Doch, sagt man, soll die Schätzung, nach welcher die Häuser tarirt sind, an sich zwar sehr ungleich, aber doch allezeit unter

N n 4

dem

*) Memoires concernant les Droits etc. p. 223.



dem wahren wirklichen Werthe der Häuser seyn. Wird ein Haus aufs neue aufgebauet, verbessert oder erweitert, so wird es von neuem geschätzt, und der neuen Schätzung gemäß taxirt.

Die Urheber der verschiedenen Taxen, die in England zu verschiedenen Zeiten auf Häuser gelegt worden sind, scheinen sich eingebildet zu haben, es sey etwas sehr schweres mit einer erträglichen Genauigkeit die eigentliche wirkliche Rente eines jeden Hauses zu erfahren. Sie haben daher ihre Taxen nach irgend einem handgreiflichern Umstande eingerichtet, der, wie sie sich vermuthlich einbildeten, in den meisten Fällen der Rente einigermaßen proportionirt seyn würde.

Die erste Taxe dieser Art war das Heerdgeld; oder eine Taxe von 2 Schillingen auf jeden Feuerheerd. Um aber zu erfahren, wie viel Feuerheerde jedes Haus enthielte, mußte der Einnehmer dieser Taxe in jedes Zimmer im Hause gehen. Dieses verhasste Durchsuchen machte die Taxe selbst desto verhasster. Bald nach der Revolution wurde sie demnach als ein sklavisches Joch abgeschafft.

Die nächste Taxe dieser Art war eine Auflage von 2 Schillingen auf jedes bewohnte Haus; ein Haus mit zehn Fenstern mußte nothwendig 4 Schillinge; ein Haus mit 20 oder mehr Fenstern 8 Schillinge oder mehr bezahlen. Diese Taxe ward nachher in so ferne verändert, daß Häuser mit 20 und weniger als dreyßig Fenstern 10 Schillinge; und Häuser mit 30 oder mehrern Fenstern 20 Schillinge bezahlen mußten. Die Zahl der Fenster kann man in den meisten Fällen von außen, und in allen Fällen, ohne in jedes Zimmer im Hause zu gehen, zählen.

Der

Der Besuch des Zareinnehmers war daher bey dieser Zare weniger verhasst, als in der vorigen.

Allein auch diese Zare wurde nachher abgeschafft, und an ihrer Statt die Fenstertare eingeführt, die auch ihrer Seits verschiedene Veränderungen und Vermehrungen erfahren hat. In ihrem jetzigen Zustande (im Januar 1775) legt die Fenstertare, außer und neben der Auflage von 3 Schillingen auf jedes Haus in England, und von 1 Schilling auf jedes Haus in Schottland, auch noch eine Abgabe auf jedes Fenster; welche in England von 2 Pence, der niedrigsten Proportion auf Häuser von nicht mehr als 7 Fenstern, stufenweis bis auf 2 Schillinge, die höchste Proportion auf Häuser mit 25 oder mehrern Fenstern, steigt.

Der Haupteinwurf, den man wider alle solche Zaren machen kann, ist ihre Ungleichheit oder ihr Unebenmaaß; eine Ungleichheit von der schlimmsten Art, da sie oft den Armen viel schwerer fallen muß, als den Reichen. Ein Haus von einer Zehnpfundrente in einem Landstädtchen kann bisweilen mehrere Fenster haben, als ein Haus in London, dessen Rente sich auf 500 Pfund beläuft; und unerachtet der Bewohner jenes erstern vermuthlich viel ärmer ist, als der Bewohner dieses letztern: so muß er doch, soferne seine Steuer sich nach der Fenstertare richtet, zum Unterhalte des Staats mehr beytragen. Dergleichen Zaren verstößen also schnurstracks gegen den ersten von den vier oben erwähnten Grundsätzen. Den übrigen dreyen scheinen sie nicht sehr zuwider zu laufen.

Die Fenstertare und alle andere Auflagen auf Häuser gereichen natürlicher Weise zur Erniedrigung der Renten. Je mehr jemand für die Zare bezahlt, je weniger kann er augenscheinlich zur Bezahlung der Rente er-